

Bearbeitungsrythmus bei gleichbleibender Untersuchungsqualität unmöglich macht. Allein in dem Zeitraum zwischen der 34. und 36. Tagung gingen 55 Beschwerden ein. Insgesamt lagen dem Ausschuß bis Ende der 36. Tagung mehr als 350 Individualbeschwerden vor. In 94 Fällen endete das Verfahren mit einer Stellungnahme gemäß Art. 5 Abs. 4 des Fakultativprotokolls. 82 Beschwerden wurden für unzulässig erklärt, 58 zurückgezogen; 22 zulässige Beschwerden waren noch nicht abschließend entschieden, und 96 Beschwerden standen noch vor der Zulässigkeitsprüfung. Der Ausschuß bat den Generalsekretär daher um die Bewilligung zusätzlichen Personals.

37. Tagung

Ein Erstbericht (Demokratischer Jemen), ein Zweitbericht (Portugal) sowie zwei Drittberichte (Sowjetunion, Chile) waren im Herbst zu prüfen. Eigentlich stand auch der dritte Bericht der Deutschen Demokratischen Republik zur Prüfung an, doch wurde der Report zurückgezogen, da er nicht mehr die aktuelle Lage wiedergebe. Die DDR ersuchte den Ausschuß, den Bericht auf einer späteren Tagung zu erörtern, um eine realistische Berichterstattung zu ermöglichen.

Der Bericht des *Demokratischen Jemen* (Südjemen) war nicht ganz vollständig und erschöpfend, wie der Delegierte dieses Landes selbst zugab. Er bat um Nachsicht, da sein Land noch keine Übung in der Abfassung derartiger Berichte habe. Nach der Fertigstellung des Reports habe es einige Verbesserungen gegeben, die zur Stärkung der Demokratie beitragen sollten, etwa eine neue Wahlgesetzgebung.

Die Problematik eines Einparteiensystems wurde diskutiert, die Erforderlichkeit der Todesstrafe, die in Südjemen für besonders schwere Verbrechen verhängt werden kann, entschieden bestritten. Kritisiert wurden Rechtsvorschriften, die den Kontakt zu Ausländern unterbinden.

Perestrojka unter Führung der kommunistischen Partei habe den Grund- und Menschenrechtsschutz in der *Sowjetunion* entscheidend verbessert, erklärte der Vertreter dieses Landes. Meilensteine seien Verfassungsergänzungen und eine neue Wahlgesetzgebung Ende 1988 gewesen. Daneben gebe es auch eine Reihe ganz konkreter und praktischer Maßnahmen, die zu tiefgreifenden Veränderungen des täglichen Lebens führten: Erleichterungen der Ausreise, ein verstärkter Schutz der Privatsphäre und die Berücksichtigung der Interessen der Familie gehörten dazu. Dennoch sei noch vieles zu verbessern, etwa die Unterrichtung der Bevölkerung über ihre Rechte und die vollständige Inkorporation der Paktrechte in nationales Recht. Fortschritte seien insbesondere auch in bezug auf die Freiheit und Sicherheit der Person sowie auf die Zustände in sowjetischen Gefängnissen und psychiatrischen Kliniken erzielt worden.

Der Bericht wurde sehr positiv aufgenommen und als weiterer Beweis der neuen Kooperationswilligkeit gewertet. In weiten Bereichen, so erkannten die Experten an, seien

beachtliche Erfolge zu beobachten. Auf die Bereiche der Ausreise-, Religions- und Meinungsfreiheit sowie das Recht auf Privatsphäre sei allerdings verstärktes Augenmerk zu richten. Abschließend äußerten die Experten die Hoffnung, die UdSSR möge dem Fakultativprotokoll beitreten.

Insbesondere auf dem Gesetzgebungssektor hat es in *Portugal* seit der Abfassung des Erstberichts wichtige Veränderungen gegeben, die aus dem revolutionären Charakter der Verfassung von 1976 folgen. Der Revolutionärrat als Vertreter der »Bewegung der Streitkräfte« wurde abgeschafft, alle Hinweise auf den »revolutionären Prozeß« wurden gestrichen. Stattdessen wurden die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, das allgemeine Wahlrecht und das Ziel der europäischen Integration in die Verfassung aufgenommen.

Die Experten äußerten sich sehr positiv über die Lage der Menschenrechte in Portugal. Befremdet reagierten sie allerdings auf die Erklärung des Delegierten, der Pakt sei zwar auf den Azoren und Madeira, nicht aber in Macao anwendbar. Eine überzeugende Erklärung vermochte der Delegierte nicht zu geben, doch sicherte er die von den Ausschußmitgliedern erbetene Anfertigung eines Sonderberichts über die Menschenrechtssituation in Macao zu. Positiv wurde vermerkt, daß die portugiesische Verfassung fordere, der Menschenrechtsschutz müsse Leitlinie der Außenpolitik des Landes sein. Auf eine solche Verfassungsbestimmung waren die Ausschußmitglieder bislang noch nie gestoßen.

Der *chilenische* Bericht faßte die Ereignisse seit 1984 zusammen. Alle damals angekündigten Maßnahmen institutioneller und rechtlicher Art seien durchgeführt worden. Ein wichtiger Meilenstein sei das Plebiszit über die Präsidentschaft im Oktober 1988 gewesen. Wichtige gesetzliche Neuerungen habe es in bezug auf den Verfassungsgerichtshof, das Wahlrecht und die Organisation der Gemeinden gegeben. Von erheblicher praktischer Bedeutung sei die Beendigung des Ausnahmezustands im August 1988 gewesen; seitdem sei er nicht wieder verhängt worden. In Chile, so der Bericht, herrsche derzeit vollständige Freiheit. Politische Parteien jeder Couleur könnten nach Belieben operieren, und über den Sonderberichtersteller sei auch der Dialog mit der Menschenrechtskommission wieder aufgenommen worden. Chile sei zur umfassenden Achtung der Menschenrechte ungeachtet der wirtschaftlichen und sozialen Krise in Lateinamerika entschlossen; der Demokratisierungsprozeß werde fortgesetzt.

Die positiven Veränderungen fanden die Zustimmung der Sachverständigen, doch gab es auch einige Kritik. Besorgnis erregte insbesondere die Regelung, daß Zivilpersonen von Militärgerichten abgeurteilt werden können. Auch im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Richter konnten nicht alle Zweifel ausgeräumt werden. In der Gesetzgebung und vor allem in der praktischen Umsetzung gebe es noch genügend Bereiche, in denen noch vieles verbessert werden müsse. Der Staatenvertreter sagte zu, diese Kritikpunkte seiner Regierung zu übermit-

teln und hob hervor, sein Land sei nun am Ende eines langen, schwierigen und schmerzvollen Prozesses angelangt, in dessen Verlauf es jedoch stets versucht habe, mit den Menschenrechtsorganen zusammenzuarbeiten.

Wie stets hinter verschlossenen Türen behandelte der Ausschuß auch auf seiner 37. Tagung eine Reihe von *Individualbeschwerden*. In 4 Fällen erging eine Stellungnahme; 9 Beschwerden wurden als unzulässig abgewiesen.

Auch die Arbeit an den Allgemeinen Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Paktes wurde während der erwähnten Tagungen fortgesetzt. Die Kommentierung zu Art. 24 über den Schutz des Kindes betont die Notwendigkeit besonderer staatlicher Umsetzungsmaßnahmen. Minderjährige sollen von der Vollstreckung der Todesstrafe ausgenommen bleiben, sie sollen getrennt von Erwachsenen inhaftiert werden mit dem Ziel, sie so schnell wie möglich wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Auch auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet müßten Maßnahmen ergriffen werden, um der Kindersterblichkeit, Unterernährung und Kinderarbeit entgegenzuwirken. Des weiteren konnte die Arbeit an der Kommentierung der Diskriminierungsverbote des Paktes abgeschlossen werden.

Martina Palm-Risse □

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 37. Tagung des CERD – Sprachentod in Frankreich – Fragen an Bonn wegen Südafrika – Geldsorgen (10)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1989 S. 70f. fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S. 28ff.)

In Genf traten vom 7. August bis zum 1. September 1989 die 18 Experten des *Ausschusses für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung* (CERD); Zusammensetzung: VN 5/1989 S. 184; zu ihrer 37. Tagung zusammen, um die Verwirklichung der in der Rassendiskriminierungskonvention verankerten Rechte zu überprüfen. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit lag auch diesmal wieder auf der Diskussion der gemäß Artikel 9 der Konvention vorzulegenden Staatenberichte. Hier bewältigte der Ausschuß ein Mammutprogramm von 49 Berichten aus 28 Staaten. Zum ersten Mal wandte der Ausschuß dabei die neue, auf seiner 36. Tagung beschlossene Arbeitsmethode mit der Beauftragung von Länderberichterstellern für die einzelnen Staatenberichte an. Dabei wurden überzeugende Erfolge erzielt: Die Prüfung der einzelnen Berichte ging deutlich zügiger voran als früher, und es kam ein äußerst fruchtbarer Dialog mit den Vertretern der Länder zustande. Bedauerlicherweise aber trug der Vorsitzende des Expertengremiums, der Ghanaer George

O. Lamptey, diese neue Vorgehensweise nicht in vollem Umfang mit, was des öfteren zu Mißstimmung führte.

Die Politik seiner Regierung in den vergangenen drei Jahren legte der Vertreter Frankreichs bei der Präsentation des 8. Berichts dieses Landes (CERD/C/148/Add.3) dar: Zur Bekämpfung rassistischer Strömungen sei eine interministerielle Zusammenarbeit in die Wege geleitet worden, auch habe man so manche gesetzliche Bestimmung (etwa im Pressebereich, Jugendschutz und Ausländerrecht) im Sinne der Rassendiskriminierungskonvention ergänzt; Frankreich nehme zudem aktiv am Kampf gegen die Apartheid teil. Der Ausschuß stellte eine ganze Reihe von Fragen, die der Vertreter zum Teil sofort beantworten konnte oder deren schriftliche Beantwortung er zusicherte. Bedenklich ersahen die Experten das Verschwinden regionaler Sprachen wie Baskisch und Bretonisch aus dem täglichen Leben. Der Regierungsvertreter stimmte zu, es sei wünschenswert, daß diese Sprachen auch in Schulen, Gerichten und anderen Institutionen praktiziert werden könnten; er werde seiner Regierung entsprechende Mitteilung machen.

Kritisch äußerte sich der Ausschuß zu der Feststellung im 9. Bericht Venezuelas (CERD/C/149/Add.18), es gebe in diesem Land keine rassische Diskriminierung: Schließlich habe Venezuela eine koloniale Vergangenheit und eine durchaus bewegte Geschichte zu verzeichnen, und es könne durchaus sein, daß rassische Vorurteile noch fortbeständen. Denn mit der gesetzlichen Anordnung der Gleichberechtigung allein sei es noch nicht getan; die praktische Durchsetzung solcher Regelungen erweise sich oft als recht mühsam. Rechtliche Reformen und der allgemeine Demokratisierungsprozeß trügen zum besseren Schutz der Menschenrechte und der Verhütung aller Formen von Diskriminierung bei, erklärte der polnische Vertreter (9. Bericht: CERD/C/149/Add.20). Es sei ein Verfassungsgerichtshof zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit niederrangigen Rechts errichtet worden, und auch die Kompetenzen der obersten Verwaltungsgerichtsbarkeit seien erweitert worden. Am 7. April 1989 sei ein Gesetz über die Vereinigungsfreiheit und die freie Teilnahme am öffentlichen Leben erlassen worden.

Ägyptens guter Ruf in bezug auf die Achtung und den Schutz der Menschenrechte wurde vom Ausschuß wiederum bestätigt (8.–10. Bericht: CERD/C/149/Add.22; CERD/C/172/Add.12). Zwar hätten die Einwohner des Landes unterschiedliche Wurzeln, doch gebe es keinerlei Diskriminierung der einzelnen Gruppen. Die Hauptunterschiede lägen im Bereich der Religion. Es gebe eine Vielzahl verschiedenster Glaubensrichtungen, deren Ausübung keinen Beschränkungen unterliege.

Kein einziger Fall von Rassendiskriminierung habe in der 25 Nationalitäten und ethnische Gruppen umfassenden *Mongo-*

lei stattgefunden, so ging aus dem 9. und 10. Bericht dieses Landes (CERD/C/149/Add.23; CERD/C/172/Add.10) hervor. Dies beweise, daß die mongolische Gesetzgebung die Gleichberechtigung der Rassen garantiere und diesen Grundsatz auch effektiv durchzusetzen verstehe. Zur Zeit fänden wichtige Reformen aller gesellschaftlichen Bereiche, insbesondere auch des Gerichtssystems, statt.

Die Erfahrungen der Kolonialzeit hätten die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegen jede Form der Unterdrückung und Diskriminierung gestärkt, erklärte der algerische Vertreter, der den 8. Bericht seines Landes vorstellte (CERD/C/158/Add.2 und 6). In der letzten Zeit seien etwa 30 politische Vereinigungen neu gegründet worden; die Ausreise sei nunmehr ohne entsprechende Visa möglich. Auf die Situation der Berber angesprochen, erklärte der Delegierte, da es im Laufe der Jahrhunderte viele Heiraten mit Nicht-Berbern gegeben habe, sei es heutzutage schwierig festzustellen, wer überhaupt dieser Gruppe zugehöre.

Die Politik Kolumbiens in bezug auf seine Ureinwohner wird in dem 3. und 4. Bericht dieses Landes erläutert (CERD/C/143/Add.1; CERD/C/166/Add.1). Danach sind vier Phasen zu unterscheiden, deren erste durch die systematische Ausrottung der Ureinwohner, die als Hindernis für die wirtschaftliche Entwicklung angesehen wurden, gekennzeichnet war. Dieser »liquidationistischen« Politik folgte in den Jahren von 1890 bis 1958 die »reduktionistische« Phase, in der die alten indianischen Institutionen durch neue ersetzt wurden, um den indianischen Lebensstil dem der übrigen Bevölkerung anzugleichen. In der »integrationistischen« Periode (1958–1982) wurde behutsam die Entwicklung der indianischen Gemeinschaften gefördert, ohne eine zwangsweise Assimilation zu forcieren. Seit 1982 gibt es eine nationale Institution, die sich in Zusammenarbeit mit den Ureinwohnern um Land, Gesundheit, Entwicklung und den Schutz der natürlichen Ressourcen bemüht. Auf diese Weise solle ihre kulturelle Identität gestärkt werden.

Keine Rassendiskriminierungsprobleme gibt es auf den Philippinen, so der 8.–10. Bericht dieses Landes (CERD/C/172/Add.17). Als man 1967 die Rassendiskriminierungskonvention ratifiziert habe, sei dies der Ausdruck einer allgemeinen Solidarität mit den um die Gleichberechtigung der Rassen kämpfenden Staatengemeinschaft gewesen. Lediglich die schlechten Lebensumstände der »eingeborenen« Bevölkerung gäben Anlaß zur Besorgnis. Der Ausschuß erkannte die Bemühungen der Präsidentin Aquino zur Stärkung und Förderung der Menschenrechte ausdrücklich an.

Ihren 9. und 10. Report legte die Bundesrepublik Deutschland vor (CERD/C/149/Add.21; CERD/C/172/Add.13). Im Mittelpunkt der Diskussion stand das Ausländerrecht; der Delegierte wies hier auf gemeinsame Harmonisierungsbemühungen auf europäischer Ebene hin. Die Bundesre-



In den Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung (CERD) wurde der Kieler Völkerrechtler Dr. Rüdiger Wolfrum gewählt. Auf der Versammlung der Vertragsstaaten der Rassendiskriminierungskonvention in New York am 16. Januar 1990 erhielt er 102 von 116 abgegebenen Stimmen. Wolfrum ist Schüler des bisherigen deutschen Mitglieds des CERD: Dr. Karl Josef Partsch, mittlerweile emeritierter Professor für Öffentliches Recht an der Universität Bonn, gehörte dem Gremium seit dessen Gründung an. – Rüdiger Wolfrum wurde am 13. Dezember 1941 in Berlin geboren; sein Abitur legte er am Friedrich-Ebert-Gymnasium in Bonn ab. In der Bundeshauptstadt absolvierte er auch den größten Teil seiner juristischen Studien. Seit Dezember 1982 ist er Professor für Öffentliches Recht und Völkerrecht sowie Direktor des Instituts für Internationales Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, zu deren Prorektor er ebenfalls im Januar 1990 gewählt wurde. Der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN ist Rüdiger Wolfrum seit eineinhalb Jahrzehnten als Autor verbunden; dem Vorstand der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen gehört er seit 1981 an.

publik zähle zu den am dichtesten besiedelten Ländern der Welt, etwa 7,5vH der Bevölkerung seien Ausländer. Der Ausschuß kritisierte, ohne genaue demographische Daten könne die Behandlung ethnischer Minderheiten nicht beurteilt werden. Schwere Rügen zog sich die Bundesrepublik auch wegen ihrer fortdauernden Beziehungen zu Südafrika zu. Die Handelsbeziehungen seien sogar umfangmäßig angestiegen, und die Bundesrepublik stehe an der Spitze der mit Südafrika Handel treibenden Staaten.

Aus demselben Grund erntete auch Chile Kritik, das als einziges Land Südamerikas Beziehungen zu Pretoria unterhält (8. Bericht: CERD/C/148/Add.4). Die chilenische Botschaft ist eine der größten in Südafrika, und Zusammenarbeit findet auf allen Sektoren – einschließlich des militärischen – statt.

Schweden (8. und 9. Bericht: CERD/C/158/Add.7; CERD/C/184/Add.1) konnte sein Engagement für die Menschenrechte wieder einmal eindrucksvoll darstellen. Es ist das Land, das im Verhältnis zu seiner Einwohnerzahl die meisten Flüchtlinge in Europa aufnimmt (etwa 20 000 pro Jahr). Ein Ombudsmann, dem ein beratender Ausschuß zur Seite steht, kontrolliert alle gesellschaftlichen Bereiche auf etwaige ethnische Diskriminierungen. 1986 wurde darüber hinaus noch eine Kommission gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gegründet.

In Abwesenheit eines Staatenvertreters wurden die Berichte von *Tschad* (4. Bericht: CERD/C/144/Add.2), *Niger* (8.–10. Bericht: CERD/C/172/Add.1), *Tonga* (8. Bericht: CERD/C/158/Add.5) und den *Malediven* (Erst- und Zweitbericht: CERD/C/125/Add.1, CERD/C/152/Add.1) behandelt. Dem periodischen Berichtsprüfungsverfahren unterfielen auf der 37. Tagung noch 13 weitere Länder.

Eine zweite Individualbeschwerde ist seit der letzten Zusammenkunft des Ausschusses eingegangen (Nr. 2/1989, »D.T.D. gegen Frankreich«). Der Ausschuß beschloß, Frankreich um Stellungnahme und Informationen zu ersuchen. 12 der – so der Stand zum Zeitpunkt der 37. Tagung des CERD – 128 Konventionsmitglieder haben die Kompetenz des Ausschusses zur Entgegennahme von Individualbeschwerden anerkannt.

Wenig Erfolg hatte der dringende Appell der UN-Generalversammlung an die säumigen Staaten, nun endlich ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Daher sah sich der Ausschuß, der ernsthafte Zweifel an der Gewährleistung der Kontinuität seiner Arbeit äußerte, gezwungen, sich wieder einmal mit der finanziellen Misere auseinanderzusetzen. Die Mitglieder schlugen der Generalversammlung daher vor zu erwägen, den Generalsekretär zu ermächtigen, ihre Auslagen aus dem regulären UN-Budget zu finanzieren, bis sich die Situation entspannt habe.

Martina Palm-Risse □

Anti-Folter-Konvention: 3. Tagung des Expertengremiums – Zunehmende Akzeptanz – Bericht der DDR (11)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1989 S.178 fort. Text der Konvention: VN 1/1985 S.31ff.)

Zwischen der 2. und der 3. Tagung des Ausschusses gegen Folter (CAT) ist die Zahl der Ratifikationen der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (kurz: Anti-Folter-Konvention) von 41 auf 48 gestiegen; dem in den Artikeln 21 und 22 festgelegten Staaten- beziehungsweise Individualbeschwerdeverfahren haben sich 21 Staaten unterworfen, während ein weiterer

Staat nur das Staatenbeschwerdeverfahren unter Art.21 akzeptiert (Stand: 1. November 1989). Der CAT trat vom 13. bis 24. November 1989 im Genfer Völkerbundpalast zu seiner 3. Tagung zusammen. Zufälligerweise überschneidet sich die Sitzungsperiode des UN-Expertengremiums mit der ersten Zusammenkunft des gemäß der Europäischen Anti-Folter-Konvention eingerichteten Ausschusses, die vom 13. bis 17. November in Straßburg stattfand. Die im Rahmen des Europarats ausgearbeitete Konvention war am 2. Februar 1989 in Kraft getreten.

11 Erstberichte und verschiedene Individualbeschwerden – drei Beschwerden, alle gegen Argentinien, wurden wegen Unzulässigkeit abgewiesen – standen während der Zusammenkunft des Ausschusses gegen Folter in Genf zur Prüfung an. Vorsitzender des 10köpfigen Expertengremiums (Zusammensetzung: VN 5/1989 S.184) war der Schweizer Joseph Voyame.

Kanada hat die Konvention 1987 ratifiziert, doch sind völkerrechtliche Verträge nicht unmittelbar anwendbares Recht, sondern bedürfen einer speziellen Umsetzung. Das kanadische Recht entspricht nach Auffassung der Regierung den Anforderungen der Konvention; im übrigen enthalte auch die kanadische Grundrechtscharta ein Folterverbot. Die Ausschußmitglieder zeigten sich sehr angetan von dem Bericht und bezeichneten die gegen Folter zur Verfügung stehenden Rechtsmittel als komplex und effizient.

Frankreich ist an verschiedene völkerrechtliche Verträge, so die UN- und die Europäische Anti-Folter-Konvention, gebunden. Sie stehen im Rang über den einfachen Gesetzen. In seinem Land, so der Vertreter der Pariser Regierung, werde nicht gefoltert, und im Gegensatz zu der Ansicht der Terrororganisation »Action Directe« stelle Einzelhaft keine grausame oder unmenschliche Behandlung dar. Seit der Abschaffung der Todesstrafe ist lebenslänglicher Freiheitsentzug die Höchststrafe.

In der *Schweiz* ist der einzelne schon durch diverse Verfassungsbestimmungen vor Folter geschützt, außerdem sind die entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen innerstaatlich unmittelbar anwendbar, ohne daß sie zuvor in schweizerisches Recht umgesetzt werden müßten. Kontrovers werde derzeit diskutiert, ob die Praxis, bestimmte Häftlinge nicht in Kontakt zur Außenwelt treten zu lassen, sowie manche Vorgehensweisen im Rahmen der Asylpolitik den Tatbestand der unmenschlichen Behandlung erfüllten. Das Bundesgericht habe in einigen Entscheidungen die Ausweisung für unzulässig erklärt, in denen der Ausländer Folterungen zu gewärtigen gehabt hätte. Die Schweiz, so der Delegierte, werde 1990 möglicherweise weitere Menschenrechtsinstrumente ratifizieren, nämlich die beiden Menschenrechtspakte von 1966 und die Rassendiskriminierungskonvention.

Auch die *sowjetische* Verfassung verbietet Folter und unmenschliche, grausame Behandlung, und das Strafgesetzbuch legt ausdrücklich fest, Demütigungen oder die Zu-

fügung körperlicher Schmerzen dürfe nie das Ziel einer Bestrafung sein. Den Bestimmungen der Konvention werde somit in Theorie und Praxis Rechnung getragen. Weitere Rechtsreformen, etwa zur Humanisierung des Strafvollzugs, seien derzeit in Vorbereitung – eine der vielen Auswirkungen der Perestroika. Das Verhältnis von militärischen und zivilen Sicherheitskräften, die Situation in den Gefängnissen und die Beibehaltung der Todesstrafe waren Gegenstand der nachfolgenden Diskussion. Abschließend bekundeten die Experten, die sowjetischen Bemühungen im Kampf gegen Folter seien beispielhaft.

Im Zeichen der Perestroika stand auch die Präsentation des *bjelorussischen* Berichts. Als äußerst wichtig wurde die Verabschiedung eines Gesetzes über den Status von Richtern angesehen, das die Unabhängigkeit der Justiz stärkt. Ähnlich wichtig sei die nunmehr mögliche Anwesenheit eines Verteidigers in allen Stadien der Untersuchung, die sicher auch Folterversuchen und anderen Übergriffen vorbeuge.

Im Gegensatz zu *Bjelorußland*, wo immer noch etwa zehn Personen pro Jahr hingerichtet werden, hat die *Deutsche Demokratische Republik* die Todesstrafe 1987 abgeschafft. Die DDR zählt zu den Ländern, die bei der Ausarbeitung der Anti-Folter-Konvention aktiv mitgearbeitet haben. Jegliche Art von Folter – körperliche und seelische Mißhandlung, Zwang, rechtswidrige Haft, Verleumdung – sei unter Strafe gestellt. Im Zuge der sich anbahnenden Reformen würden auch die bessere Umsetzung der Menschenrechte betreffende Gesetzesänderungen durchgeführt. Dies wurde vom Ausschuß besonders begrüßt, der sich positiv über die in der DDR – zum Zeitpunkt der Berichtsprüfung noch am Anfang stehenden – Veränderungen aussprach. Während der Demonstrationen gegen das frühere Regime, so die Delegation aus Berlin (Ost) – ihr gehörte auch ein Vertreter der Hochschule »Karl Liebknecht« der Deutschen Volkspolizei an – habe es Fälle körperlicher Mißhandlungen gegeben; 338 Beschwerden seien von den Opfern erhoben worden.

Ungarn hat elf Menschenrechtskonventionen ratifiziert, die allerdings nicht unmittelbar innerstaatlich gelten, sondern erst der Umsetzung bedürfen. Den Bestimmungen der Anti-Folter-Konvention wird innerstaatlich unter anderem durch Verfassungsvorschriften Rechnung getragen, ergibt sich aus dem Report dieses Landes. Die Experten vermißten zu manchen Fragenkomplexen, etwa dem der medizinischen Versorgung, detaillierte Angaben, äußerten sich aber insgesamt positiv über die Lage, wie sie sich nach dem Bericht darstellte. Der gesellschaftliche Umstrukturierungsprozeß, der sich auch auf den rechtlichen Bereich auswirke und die Umsetzung der Menschenrechte weiter fördern wird, wurde ausdrücklich begrüßt.

Die *argentinische* Vertreterin, die den Bericht ihres Landes präsentierte, wußte aus eigener leidvoller Erfahrung über die früheren Folterpraktiken zu berichten, da sie unter dem Militärregime inhaftiert worden war. Bis auf einen Fall hätten die Opfer der